

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

1. [AMFT^{INSIDE} Programm - Österreichischer Metallbautag 2024](#)
2. [Sanierungsbonus - neue Förderinfos](#)
3. [Teil 2 „Haftung am Bau“ - Alles über die Gehilfenhaftung](#)
4. [Teil 3 „Haftung am Bau“ - Alles zum Thema Regress](#)
5. [Technischer Schulterschluss mehrerer Werkunternehmer](#)
6. [Highlights der steuerlichen Änderungen 2024](#)
7. [Lkw- und Bus-Maut in Österreich 2024](#)
8. [Nationale Schwellenwertverordnung bei öffentlicher Auftragsvergabe bis 31.12.2025](#)
9. [R+T 2024 - Weltleitmesse für Rollläden, Tore und Sonnenschutz](#)
10. [European Facade Summit](#)
11. [Fenster-Türen-Treff 2024](#)
12. [22. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium - Hybridsymposium](#)
13. [Aktuelles aus der Normung](#)
14. [Baukostenveränderungen November 2023](#)

1. AMFT^{INSIDE} Österreichischer Metallbautag 2024 – Programm online

Am **4. und 5. April 2024** findet der österreichische Metallbautag im IMLAUER Hotel Schloss Pichlarn in Aigen im Ennstal (Steiermark) statt.

Nun ist das Programm finalisiert und Sie finden es im **Anhang** zu Ihrer Information.

EARLY BIRD - Tagungsgebühren* bis 31. Jänner 2024

- Mitglied der AMFT: **€ 351,-** statt € 390,-
- AFI-Lizenznehmer: **€ 531,-** statt € 590,-
- Mitglied der Innung der Metalltechniker: **€ 531,-** statt € 590,-
- Nicht-Mitglied: **€ 621,-** statt € 690,-

10% Ermäßigung ab drei zahlenden Personen desselben Unternehmens

20% Ermäßigung ab fünf zahlenden Personen desselben Unternehmens

⇒ **Jetzt EarlyBird-Ticket sichern**

Weitere Informationen finden Sie unter www.metallbautag.at.

[nach oben](#)

2. Sanierungsbonus - neue Förderinfos

Die UFI-Kommission hat heute die neuen Förderhöhen beschlossen, die eine starke Verbesserung für Ein- und Zweifamilienhäuser ebenso wie für den mehrgeschoßigen Wohnbau bringen.

Zusätzlich zu unserer Information im letzten AMFT-Newsletter senden wir Ihnen im **Anhang** zwei neue Infoblätter mit allen Details zur Förderung.

[nach oben](#)

3. Teil 2 „Haftung am Bau“ - Alles über die Gehilfenhaftung

Auftragnehmer (AN) haften gegenüber dem Auftraggeber (AG) für von ihnen verursachte Schäden und umgekehrt. Doch wie sieht es mit dem Verhalten anderer AN und Subunternehmer sowie bei Produktfehlern von Produzenten aus?

Im (deliktischen) Schadenersatzrecht gilt grundsätzlich, dass nur dann für das Verhalten eines Gehilfen wie für sein eigenes einzustehen ist, wenn es sich um eine habituell (also gewohnheitsmäßig) untüchtige oder wissenschaftlich gefährliche Person handelt (§ 1315 ABGB).

Handelt es sich aber um einen Anspruch aus einem Vertrag, hat der ersatzpflichtige Vertragspartner für das Verhalten aller Gehilfen, derer er sich zur Vertragserfüllung bedient, wie für sein eigenes einzustehen (§ 1313a ABGB). Er hat sich also das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen zurechnen zu lassen. Die Erfüllungsgehilfenhaftung trifft im Werkvertragsrecht sowohl den AN als auch den AG gleichermaßen.

Tipp:

Den ersten Teil der neuen Rechts-Serie finden Sie hier: [Solidarhaftung - Wenn Mehrere in der Pflicht stehen](#)

Haftung für andere AN und Subunternehmer

Für die Zurechnung des Erfüllungsgehilfen kommt es wesentlich darauf an, ob die den jeweiligen Vertragspartner treffenden vertraglichen (Haupt- und Neben-)Pflichten durch oder mit Hilfe eines Dritten erfüllt werden sollen. Die Haftung ist jedoch auf das schuldhaftes Verhalten des Erfüllungsgehilfen beschränkt, welches innerhalb der Wahrnehmung der übernommenen vertraglichen Pflichten liegt.

Den AG trifft im Bauvertrag, neben der Hauptpflicht zur Entrichtung des Werklohns, die Nebenpflicht zur technischen und zeitlichen Koordinierung der von ihm eingesetzten AN und Lieferanten. Zur Erfüllung dieser vertraglichen Pflicht bedient sich der AG in der Praxis regelmäßig Dritter (insbesondere Architekten, Ziviltechniker oder technische Büros). Der AG hat sich deren Verschulden als Erfüllungsgehilfen daher zurechnen zu lassen, sofern dadurch die ihn treffende Pflicht zur Koordinierung verletzt wird.

Den AN trifft im Bauvertrag die Hauptpflicht zur Errichtung des Werkes. In der Praxis beauftragen AN ihrerseits regelmäßig Subunternehmer. Dabei ist es charakteristisch, dass dem Subunternehmer die Werkherstellung ganz oder teilweise delegiert wird. Der AN bedient sich daher in der Erfüllung seiner Hauptpflicht eines Erfüllungsgehilfen; letztlich wird die Hauptpflicht zumindest teilweise vom Subunternehmer erbracht. Der AN hat sich das Verschulden seiner Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen daher zurechnen zu lassen. Wesentlich ist aber auch hier, dass das schuldhaftes Verhalten im Zusammenhang mit Verpflichtungen stehen muss, die der AN vertraglich zu erfüllen hat.

GEHILFENHAFTUNG IM ÜBERBLICK

 Grundlagen	 Haftung für andere AN und Subunternehmen	 Haftung für Produktfehler des Produzenten
⌚ (Deliktische) Haftung nur für habituell untüchtigen oder wissentlich gefährlichen Gehilfen (§ 1315 ABGB) ⌚ (Vertragliche) Haftung für alle in der Vertragserfüllung eingebundenen Gehilfen (§ 1313a ABGB)	⌚ AG haftet für das Verschulden der von ihm mit der Koordination beauftragten Konsulenten, sofern dadurch die ihn treffenden Pflichten und Obliegenheiten verletzt werden ⌚ AN haftet für das Verschulden der vom ihm eingesetzten Subunternehmer, sofern dieses im Zusammenhang mit seinen vertraglichen Verpflichtungen steht	⌚ Produzenten sind in der Regel keine Erfüllungsgehilfen des AN, sofern der AN diese nicht unmittelbar in die werkvertragliche Erfüllungshandlung einbezieht (insbesondere Anleitung und Überwachung durch Produzent) ⌚ Jedenfalls Haftung für unzureichende Kontrolle der gelieferten Teile oder unsorgfältige Auswahl des Zulieferers

Haftung für Produktfehler des Produzenten

Die Frage, ob der AN auch für Fehler von Produkten einzustehen hat, die er nicht selbst erzeugt hat, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Im Allgemeinen gilt aber, dass der AN nur dann für Produkte von Lieferanten einzustehen hat, wenn er die gelieferten Teile nicht ausreichend kontrolliert oder den Zulieferer nicht sorgfältig ausgewählt hat. Dies betrifft insbesondere Standardprodukte am Markt. Sofern der AN den Produzenten jedoch in die werkvertragliche Erfüllungshandlung unmittelbar einbindet, ist er nach der Rechtsprechung als Erfüllungsgehilfe des AN zu betrachten. Die ist etwa dann gegeben, wenn der Hersteller die Anwendung vor Ort erklärt und die Ausführung überwacht.

Fazit

AG und AN haften für das Verhalten ihrer Gehilfen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedienen. Dies gilt für den AG vor allem für Konsulenten, die den AG treffende Koordinierungspflichten wahrnehmen und für den AN vor allem für die von ihm eingesetzten Subunternehmer.

Für Fehler von nicht selbst erzeugten Produkten haftet der AN nur dann nach der Erfüllungsgehilfenhaftung, wenn er den Produzenten in die Werkherstellung unmittelbar einbindet. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen ist aber ausschließlich auf die Verletzung von Vertragspflichten beschränkt, die den jeweiligen Vertragspartner treffen.

Von: **Katharina Müller**, Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte mit den Beratungsschwerpunkten Baurecht, Claimmanagement und Konfliktlösung, E-Mails k.mueller@mplaw.at und **Mathias Ilg**, Juniorpartner bei Müller Partner Rechtsanwälte und spezialisiert auf Baurecht, Claimmanagement und Konfliktlösung, E-Mail m.ilg@mplaw.at, www.mplaw.at.

Quelle: www.report.at/bau-immo

[nach oben](#)

4. Teil 3 „Haftung am Bau“ - Alles zum Thema Regress

Muss ein Auftragnehmer (AN) dem Auftraggeber (AG) im Rahmen der Solidarhaftung für das schuldhafte Verhalten eines anderen einstehen, kann er sich beim Verantwortlichen regressieren. Hierzu bestehen verschiedene Anspruchsgrundlagen.

In der Vertragskette hat jeder Unternehmer, der einen Teil seiner Arbeiten weitergibt, als Besteller gegen seinen Subunternehmer eigene Ansprüche. Die Vertragsverhältnisse zwischen dem Bauherrn und dem Unternehmer einerseits und dem Unternehmer und seinen Subunternehmern andererseits sind nach der Rsp. klar getrennt zu beurteilen.

Der Subunternehmer haftet gegenüber seinem AG aus dem Vertrag insbesondere schadenersatzrechtlich für Mängel am eigenen Gewerk (§ 933a ABGB) sowie nach allgemeinem Schadenersatzrecht für Schäden an Leistungen anderer Gewerke. Der Schaden des Unternehmers tritt regelmäßig dann ein, wenn für den Unternehmer eine Verbindlichkeit gegenüber dem AG entsteht. Eine derartige Konstellation ist etwa gegeben, wenn der Subunternehmer (etwa durch mangelnde Schutzvorkehrungen) einen Schaden verursacht, der zu einer Gewährleistungspflicht des Unternehmers gegenüber seinem AG führt.

 Eigene Ansprüche	 Regressansprüche
➔ Vertragsverhältnis zwischen Unternehmer und Subunternehmer gesondert zu beurteilen (kein Durchgriff). ➔ Vertragliche Haftung insbesondere für Mängel am eigenen Gewerk sowie verursachte Schäden an anderen Gewerken.	➔ bestehen neben eigenen Ansprüchen und entstehen bei tatsächlicher Ersatzleistung. ➔ Regress des solidarisch Haftenden, sofern die Ersatzleistung den eigenen Anteil am Gesamtschaden übersteigt; Quotelung nach »besonderem Verhältnis« (Pflichtverletzung, Auswirkungen, Grad des Verschuldens, vertragliche Regelungen). ➔ Regress gegen Erfüllungsgehilfen; Haftungsbegrenzungen im Innenverhältnis wirksam, wenn zugleich Verpflichtung zu sachgemäßer und sorgfältiger Ausführung des Werks verletzt.

Regress im Überblick.

Regressansprüche

Wird der solidarisch Haftende vom Geschädigten für den gesamten Schaden in Anspruch genommen, kann er sich bei den übrigen Haftenden regressieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ersatzleistung den eigenen Anteil am Gesamtschaden übersteigt. Der Regressanspruch besteht neben allfälligen sonstigen Ansprüchen im Innenverhältnis. Der Regressanspruch entsteht mit tatsächlicher Leistung an den Dritten.

Die Höhe richtet sich nach dem »besonderen Verhältnis« zwischen den Beteiligten, insbesondere nach der Art der jeweiligen Pflichtverletzung, deren Auswirkungen auf den Schadenseintritt (Wahrscheinlichkeit, mit welcher der Schadenseintritt begünstigt wurde), dem Grad des Verschuldens (leichte Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit) sowie gegebenenfalls den bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Beteiligten. Im Zweifel haften alle im Innenverhältnis zu gleichen Teilen. Eine solidarische Haftung im Innenverhältnis scheidet aus (»Einzelregress«).

Haftet der Unternehmer für das Verhalten seines Subunternehmers im Rahmen der Erfüllungsgehilfenhaftung kann er von seinem Erfüllungsgehilfen Rückersatz fordern. Der Regressanspruch entsteht mit tatsächlicher Leistung an den Geschädigten. Der Regressanspruch konkurriert mit allfälligen eigenen Ansprüchen des Unternehmers gegen seinen Subunternehmer. Wenn der Subunternehmer durch die Schädigung des AG zugleich auch seine Verpflichtung gegenüber dem Unternehmer zu sachgemäßer und sorgfältiger Ausführung des Werks verletzt hat, ist der Regressanspruch des Bestellers ein Schadenersatzanspruch aus dem Vertragsverhältnis.

Nach der Rsp. gilt in einem solchen Fall eine Haftungsbeschränkung (wie sie etwa in Pkt. 12.3.1 der ÖNORM B 2110 normiert ist) auch für den Regressanspruch. Im Einzelfall kann auch eine direkte (deliktische) Haftung des Subunternehmers gegenüber dem AG begründet sein und der Unternehmer sowie der Subunternehmer solidarisch haften.

Fazit

Dem Unternehmer stehen zu seinen Subunternehmern eigene Ansprüche, insbesondere vertragliche Schadenersatzansprüche, zu. Diese Ansprüche bestehen neben allfälligen Regressansprüchen aus der Solidarhaftung oder Erfüllungsgehilfenhaftung, die aber erst bei tatsächlicher Ersatzleistung entstehen. Die Quotelung der Solidarhaftung bestimmt sich im Innenverhältnis nach dem »besonderen Verhältnis« im Einzelfall, im Zweifel zu gleichen Teilen. In einem Verfahren gegen den AG empfiehlt sich für den Unternehmer in der Regel, seinem Subunternehmer den Streit zu verkünden, da dieser bei einem Urteil in einem Regressverfahren keine rechtsvernichtenden oder rechtshemmenden Einreden erheben darf, die mit seiner Rechtsposition belastenden Tatsachenfeststellungen im Urteil in Widerspruch stehen.

Von: **Katharina Müller**, Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte mit den Beratungsschwerpunkten Baurecht, Claimmanagement und Konfliktlösung, E-Mails k.mueller@mplaw.at und **Mathias Ilg**, Juniorpartner bei Müller Partner Rechtsanwälte

5. Technischer Schulterschluss mehrerer Werkunternehmer

Mit der folgend dargestellten Rechtsprechung des OGH wird wieder einmal deutlich, wie weit der Bogen für Prüf- und Warnpflichten nach § 1168a ABGB für Werkunternehmer überspannt werden kann.

Unseres Erachtens ist bei der Beurteilung dieser nebenvertraglichen Pflichten stets auf den konkret geschlossenen Vertrag abzustellen. Der sogenannte technische Schulterschluss ist dann geboten, wenn die einzelnen Teilleistungen eine technische und funktionale Einheit für das Gesamtwerk darstellen.

Eine bloße wirtschaftliche Einheit der einzelnen Werkverträge verschiedener Professionisten begründet dagegen unserer Meinung nach noch keine Kooperations- und Koordinierungspflichten über das übliche Maß der Prüf- und Warnpflicht des Werkunternehmers hinaus, im Rahmen derer jedenfalls hinsichtlich von Vorleistungen anderer die Prüf- und Warnpflicht nach § 1168a ABGB zur Anwendung kommt. Die ständige Rechtsprechung durch den OGH sieht es anders. (Anmerkung AMFT)

In der Praxis stellt sich oftmals die Frage, welcher der vielen Werkunternehmer für die Herstellung eines Werks haftet. Der OGH liefert mit einer jüngsten Entscheidung die Antwort.

Grundlagen

Gem § 1168a ABGB gehören die vom Werkbesteller beigestellten Stoffe, die von ihm erteilten Anweisungen und alle anderen auf seiner Seite gelegenen Umstände in die Sphäre des Werkbestellers. Daraus folgt, dass dem Besteller jede Stoffuntauglichkeit, fehlerhafte Anweisung oder ein anderer Umstand, der zur Ausführung des Werks ungeeignet ist, zugerechnet wird. Der Werkbesteller trägt das Risiko des Misserfolgs aber nur insoweit, als die Untauglichkeit nicht offenkundig ist. Nach § 1168a trifft den Werkunternehmer eine Warnpflicht hinsichtlich offenkundiger Untauglichkeit des beigestellten Stoffes bzw. der Anweisung oder anderer ungeeigneter Umstände. Liegen aus der Bestellersphäre offenkundig untaugliche Stoffe, Anweisungen oder andere Gründe vor und unterlässt der Unternehmer die Warnung, so kommt es zur Verlagerung des Risikos vom Werkbesteller auf den Werkunternehmer iSd Sphärentheorie des § 1168a ABGB.

Treten nun, wie es in der Praxis oft der Fall ist, mehrere Unternehmer nebeneinander auf, unterliegen sie einer gemeinsamen Verpflichtung. Sie sind aufgrund ihrer Kooperationspflicht dazu veranlasst, alles zu vermeiden, wodurch eine Vereitelung des Werks verursacht werden könnte – man spricht auch vom technischen Schulterschluss.

Aktuelle Entscheidung – 5 Ob 26/23v

Die Klägerin beauftragte die Erstbeklagte mit umfangreichen Ingenieurleistungen für die Erweiterung einer Beschneigungsanlage. Zusätzlich beauftragte die Klägerin die Zweitbeklagte mit Erd- und Baumeisterarbeiten für die Errichtung eines Speicherbeckens. Nachdem das Speicherbecken errichtet wurde, stellte sich heraus, dass es zahlreiche Abweichungen von den bewilligten Planungsunterlagen gab. Infolgedessen forderte die Klägerin von den beiden Beklagten die aufgewandten Sanierungskosten sowie die Feststellung der solidarischen Haftung beider Beklagten. Der OGH kam zum Ergebnis, dass nach der Rechtsprechung (RS0021880) mehrere zur Herstellung desselben Werks bestellte Unternehmer der Pflicht unterliegen, alles zu vermeiden, was das Gelingen des Werks vereiteln könnte, auch wenn es sich bei keinem der beiden Unternehmer um einen Generalunternehmer handelt („technischer Schulterschluss“; RS0021634). Die Rechtsprechung zum „technischen Schulterschluss“ geht auch bei Schutz- und Sorgfaltspflichten von einer Kooperationsverpflichtung mehrerer Unternehmer aus. Die Kooperationsverpflichtung umfasst auch die Warnpflichten bzw. gegenseitige Aufklärungs- und Kontrollpflichten.

Zur Solidarhaftung der Werkunternehmer folgt der OGH ebenfalls der ständigen Rechtsprechung. Demnach kommt eine Solidarhaftung nur zur Anwendung, wenn sich die Anteile am Schaden nicht bestimmen lassen. Eine solche Bestimmbarkeit von Schadensteilen liegt dann vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Schädiger einem bestimmten Teil des Gesamtschadens konkret zugerechnet werden kann.

Die Zweitbeklagte, die zur Herstellung des Speicherbeckens beauftragt wurde, führte die Baumaßnahmen abweichend zu den Bauplänen durch. Der OGH stellte fest, dass die Klägerin weder von der Erst- noch von der Zweitbeklagten über die abweichende Herstellung informiert wurde. Damit war eine eindeutige Verletzung der Warnpflicht gegeben. In welchem Ausmaß die Haftung der Zweitbeklagten besteht, konnte anhand der bisherigen Feststellungen noch nicht beurteilt werden. Der OGH stellte aber klar, dass beide Werkunternehmer dann solidarisch haften, wenn sich die Anteile nicht feststellen lassen.

Fazit

Werden mehrere Unternehmer gleichzeitig auf derselben Baustelle tätig, trifft sie eine Kooperationsverpflichtung, worunter auch eine gemeinsame Warn- und Aufklärungspflicht zu subsumieren ist. Die Schadenersatzpflicht richtet sich nach den konkret bestimmbareren Anteilen am Schaden. Mangels Feststellbarkeit haften Werkunternehmer solidarisch.

Von: Dr. Bernhard Kall, Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte

Quelle: www.mplaw.at

[nach oben](#)

6. Highlights der steuerlichen Änderungen 2024

Aktuelle Umsetzungen für Unternehmen im Überblick

Stufenweise KÖSt-Senkung

Die Ökosoziale Steuerreform hat eine etappenweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 23 % gebracht. Bereits 2023 erfolgte die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 24 %. Ab 1.1.2024 ist ein Körperschaftsteuersatz von 23 % anwendbar.

Abgeltung kalte Progression

Am 1.1.2023 wurde die schleichende Höherbesteuerung durch die Teuerung abgeschafft, indem die Einkommensteuerstufen zum Großteil automatisch an die Inflation angepasst werden. Somit werden mit der Abschaffung der kalten Progression ab 2023 die höheren Steuereinnahmen, die sich durch das inflationsbedingte Auf-rücken in höhere Tarifstufen ergeben, an die Erwerbstätigen zurückgegeben.

Gewinnfreibetrag Erhöhung 2024 nach bereits erfolgter Erhöhung 2023

Der Gewinnfreibetrag für Selbständige beträgt aktuell bis zu 15 % des Gewinnes. Dieser setzt sich aus einem Grundfreibetrag für Gewinne bis zu EUR 30.000 (bis 2023) und darüber hinaus einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen.

Der Grundfreibetrag wird nunmehr ab 2024, zur weiteren Entlastung von Selbständigen, auf EUR 33.000 angehoben. 2023 wurde der Gewinnfreibetrag bereits als Entlastungsmaßnahme für Unternehmer von 13 % auf 15 % für die ersten EUR 30.000, angehoben.

Durch diese eigenkapitalstärkende Maßnahme wurden insbesondere jene Einzelunternehmer und Personengesellschaften, die nicht von der Senkung des Körperschaftsteuersatzes profitieren, unterstützt.

Mitarbeiterprämie

Die Mitarbeiterprämie ist die Verlängerung der bereits für die Jahre 2022 und 2023 vorgesehenen Teuerungsprämie in modifizierter Form. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den Beschäftigten zusätzliche Zahlungen bis zur Höhe von EUR 3.000 steuer- und abgabenfrei zu gewähren. Im Gegensatz zu den Vorjahren muss die Mitarbeiterprämie für 2024 in voller Höhe aufgrund von lohngestaltenden Maßnahmen gebunden werden. Bei Fehlen eines Betriebsrates kann die Zahlung auf Basis einer entsprechenden kollektivvertraglichen Ermächtigung und einer vertraglichen Vereinbarung des Arbeitgebers für sämtliche Beschäftigte erfolgen.

Es muss sich bei der Mitarbeiterprämie um eine „zusätzliche Zahlung“ handeln, d.h. um eine Zahlung, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde. In den Kalenderjahren 2022 und 2023 gewährte Teuerungsprämien stellen keine Zahlungen dar, welche bisher üblicherweise gewährt wurden und stehen daher einer steuerfreien

Mitarbeiterprämie nicht im Wege. Wird für das Kalenderjahr 2024 kollektivvertraglich vorgesehen, dass als Interessenausgleich für eine geringere Erhöhung der Ist-Monatslöhne eine Mitarbeiterprämie gezahlt wird, dann ist dies – wenn es sich dabei nicht um bereits bezahlte Löhne handelt – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ebenfalls nicht schädlich für die Steuerbefreiung.

Steuerliche Begünstigungen in Zusammenhang mit Arbeitnehmern

Um Mehrleistung auch steuerlich anzuerkennen, wird der höchstmögliche steuerfreie Zuschlag für die ersten zehn Überstunden im Monat auf EUR 120 erhöht.

Befristet bis Ende des Jahres 2024 können zudem für die ersten 18 Überstunden im Monat bis zu EUR 200,- steuerfrei ausbezahlt werden.

Auch die Zuschläge für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit werden angehoben, und zwar auf EUR 400.

Die Wirtschaftskammer senkt zudem die Beiträge der Kammerumlage I und II.

Der Höchstbetrag der steuerfreien Förderung der Kinderbetreuung wird auf EUR 2.000 pro Kalenderjahr angehoben. Zudem wird die Altersgrenze für Kinder von 10 auf 14 Jahre erhöht.

Für die Schaffung von elementaren Bildungseinrichtungen durch die Betriebe gilt die Steuerfreiheit für einen kostenlosen oder vergünstigten Besuch dieser Einrichtungen auch dann, wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Kinder besucht werden kann.

Steuerneutrale Entnahme von Betriebsgebäuden

Es soll steuerlich – insbesondere um die Bodenversiegelung einzudämmen – erleichtert werden, leerstehende Betriebsgebäude außerbetrieblich z. B. für eigene Wohnzwecke oder zur Vermietung zu nutzen. Seit 1.7.2023 erfolgt daher die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen ebenso wie schon bisher die Entnahme von Grund und Boden steuerneutral zu Buchwerten statt zum Teilwert.

Erst zum Zeitpunkt einer allfälligen späteren Veräußerung sind die stillen Reserven des Gebäudes zu versteuern. Aufgrund der Neuregelung ist die bisherige Hauptwohnsitzbefreiung bei Betriebsaufgabe nicht mehr notwendig und wurde mit 1.7.2023 abgeschafft. Allenfalls kann zur steueroptimalen Gestaltung eine sofortige Besteuerung der stillen Reserven bei Betriebsaufgabe zum Hälftesteuersatz optiert werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen

Für die Lieferungen, innergemeinschaftlichen Erwerbe, Einfuhren sowie Installationen von Photovoltaikmodulen, die nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2026 ausgeführt werden sollen, fällt keine Umsatzsteuer an.

Diese Umsatzsteuerbefreiung schließt das Recht auf Vorsteuerabzug nicht aus, vorausgesetzt, dass:

- die Lieferungen oder Installationen an oder die innergemeinschaftlichen Erwerbe bzw. Einfuhren durch den Betreiber erfolgen,
- die Engpassleistung der Photovoltaikanlage nicht über 35 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird und
- die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von folgenden Gebäuden betrieben werden soll:
 - Gebäude, die Wohnzwecken dienen,
 - Gebäude, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder
 - Gebäude, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung), genutzt werden.

Befristete Reduktion der Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe

Die befristete Reduktion der Elektrizitätsabgabe sowie die Erdgasabgabe um rund 90 % auf das EU-Mindestbesteuerungsniveau wurde bis Ende Dezember 2023 verlängert. Dies bedeutet eine äußerst wichtige Maßnahme zur Bekämpfung der Inflation und Entlastung der österreichischen Bevölkerung.

Abgabenrechtliche Begünstigung für Start-ups

Start-ups und junge KMU sind aufgrund mangelnder Liquidität häufig nicht in der Lage, entsprechende Vergütungen für ihre hochqualifizierten Mitarbeiter aufzubringen. Ein Ausgleich kann die Gewährung von Kapitalanteilen darstellen, jedoch würde die sofortige Besteuerung des geldwerten Vorteils zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf bei der Empfängerin/beim Empfangen führen („dry income“-Problematik). Das Start up Paket soll ua diese Problematik entschärfen.

Neben einer neuen Gesellschaftsform (Flexcap) sind auch besondere Gesellschaftsanteile (Unternehmenswertanteile) und ein Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile vorgesehen. Die Besteuerung erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen für 75 % mit dem festen Satz in Höhe von 27,5 % und die Komplexität der Bewertung des geldwerten Vorteils wird durch eine Pauschalregelung vermindert.

[nach oben](#)

7. Lkw- und Bus-Maut in Österreich 2024

Wie funktioniert die Maut in Österreich? Wie hoch sind die Kosten?

Inhaltsverzeichnis

- [Was bedeutet Maut?](#)
- [Wie funktioniert die Einhebung der Maut?](#)
- [Verfolgung der Nichtzahler und Sanktionen \(Enforcement\)](#)
- [Mautsystem](#)
- [CO2-Einstufung](#)
- [Höhe der Maut](#)
- [Erhöhte Maut auf der A 13 und der A 12 zwischen Kufstein und Innsbruck](#)
- [GO-Box](#)
- [Bezahlung der Maut](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

[nach oben](#)

8. Nationale Schwellenwertverordnung bei öffentlicher Auftragsvergabe bis 31.12.2025

Die bis Ende Dezember 2023 befristete Schwellenwertverordnung wurde bis 31. Dezember 2025 verlängert ([BGBl II 405/2023](#)).

Wichtig:

Sie ermöglicht die Direktvergabe an einen befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmer bis 100.000 Euro netto und das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung mit drei Unternehmern im Baubereich bis eine Million Euro netto. Das bedeutet, dass bis 31.12.2025 für bestimmte Vergabeverfahren auch weiterhin erhöhte Wertgrenzen gelten.

Das bedeutet:

- Die Direktvergabe ist dann zulässig, wenn bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der Auftragswert 100.000 Euro nicht erreicht wird.
- Aufträge im nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung können vergeben werden, wenn bei Bauaufträgen der geschätzte Auftragswert eine Million Euro oder wenn bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der geschätzte Auftragswert 100.000 Euro nicht erreicht wird.
- Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung können vergeben werden, wenn bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der geschätzte Auftragswert 100.000 Euro nicht erreicht wird.

Die erhöhten Wertgrenzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind ein wichtiger Wachstumsimpuls und eine große Chance für unsere heimischen Unternehmen, vor allem für die vielen Klein- und Mittelbetriebe.

Diese Regelung ermöglicht den öffentlichen Auftraggebern, schnell und unbürokratisch Aufträge an die regionale Wirtschaft zu vergeben und gleicht somit einem regionalen Konjunkturprogramm, das Arbeitsplätze und

Wertschöpfung in den Regionen sichert. Die öffentliche Hand kann durch die Tatsache, dass die Aufträge regional vergeben werden können, zusätzlich Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie die Kaufkraft vor Ort sichern.

Die Anhebung der Wertgrenzen habe sich in den vergangenen Jahren in der Vergabepraxis bestens bewährt. Daher sollte die Regelung auch über den 31.12.2025 beibehalten bleiben.

Übersicht über die Wertgrenzen laut Schwellenwerte-VO (Beträge excl. USt)

Überblick Schwellenwerte Vergaberecht	
Verfahrensart	bis 31.12.2025
Direktvergabe	100.000 Euro
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	
Bauaufträge	1,000.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	100.000 Euro
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	
Bauaufträge	100.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	100.000 Euro

[nach oben](#)

9. R+T 2024 - Weltleitmesse für Rollläden, Tore und Sonnenschutz

Termin: 19. bis 23. Februar 2024

Ort: Stuttgart, Deutschland

⇒ [Tickets](#)

Weitere Informationen finden Sie unter www.messe-stuttgart.de/r-t.

[nach oben](#)

10. European Facade Summit

Termin: 29. Februar bis 1. März 2024

Ort: Melià Vienna, Wien

Von 29. Februar bis 1. März 2024 stehen aktuelle Entwicklungen und Innovationen rund um den Fassadenbau im Zentrum des European Facade Summit: Mit intelligenten und nachhaltigen Lösungen, zu immer stärker vernetzten Technologien und den wachsenden Herausforderungen im Kontext mit dem Klimawandel.

Mit Hans-Peter Merklein (Grenzebach Envelon), Thomas Winterstetter (Werner Sobek), Karl Stefan Dewald (Schüco), Gerhard Haidinger (GIG) u.v.m.

Hier geht es zum [Programm](#) und hier zu Ihrem vergünstigten [AMFT-Ticket](#).

Nähere Informationen zum Kongress finden Sie unter www.facade-summit.eu/de.

[nach oben](#)

11. Fenster-Türen-Treff 2024

Termin: 7. und 8. März 2024

Ort: Salzburg Congress

Am 7. und 8. März 2024 findet im Congress Salzburg wieder das beliebte österreichische Branchenevent "Fenster-Türen-Treff" der Holzforschung Austria statt. Seminarleiterin Dr. Julia Bachinger hat ein abwechslungsreiches Programm mit Vorträgen aus Technik, Forschung und Wirtschaft für sie zusammengestellt. Themen sind unter anderem ökologisches Wirtschaften und dessen Auswirkungen auf die künftige Fenster-, Türen- und Sonnenschutzproduktion sowie notwendige Eigenschaften und künftige Anforderungen an Fenster und Sonnenschutz sowie an Türen. Darüber hinaus wird es auch zwei hochkarätig besetzte Talkrunden mit aktuellen Themen aus der Branche geben.

⇒ [Programm](#)

⇒ [Anmeldung](#)

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

12. 22. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium - Hybridsymposium

Termin: 22. März 2024

Ort: Technische Universität Graz, Rechbauerstraße 12, 8010 Graz (Hörsaal I und II) bzw. Online-Veranstaltung (Webex)

Das 22. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium stellt unter dem Titel „Digitaler Wandel im Bauwesen“ einen brandaktuellen Prozess in den Fokus und beleuchtet, wie die Digitalisierung die Baubranche revolutionieren kann und wird. Die Schwerpunkte liegen dabei auf der Integration digitaler Prozesse in rechtliche Rahmenwerke, der Eignung von Behörden für digitale Baueinreichungen, der kritischen Würdigung von BIM-Anwendungsfällen und der Effizienzsteigerung durch digitalisierte Bauprozesse. Besondere Aufmerksamkeit wird zudem der Verbesserung der Kontrolle und Steuerung der Bauausführung durch digitale Werkzeuge, dem Nutzen digitaler Bautagesberichte und der Rolle der Digitalisierung als Katalysator für Disruption und Effizienz im Bauwesen geschenkt. Best Practices in Bezug auf kollaborative Vertragsmodelle und die Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch digitale Prozesse unterstreichen zudem den Nutzen der Digitalisierung im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung.

Weitere Hinweise zur Veranstaltung sowie das aktuelle Programm finden Sie unter

www.bbw.tugraz.at/symposium

⇒ [Programm](#)

⇒ [Anmeldung](#)

[nach oben](#)

13. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar (siehe **Anhänge**) für Ihre Branche.

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 1/2024) finden Sie auf unserer Homepage: [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe,

071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

14. Baukostenveränderungen November 2023

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße
Anton Resch
Geschäftsführung



Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

AMFT

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
Rechnungsadresse: Postfach 114 | 1045 Wien
Tel.: +43 (0)5 90 900-3444
Fax: +43 (0)1 505 10 20
E-Mail: resch@amft.at
Homepage: www.amft.at





AMFT

“Gestalten wir Morgen”
Jetzt EarlyBird-Tickets sichern!
www.metallbautag.at

Österreichischer
Metallbautag 2024
4. bis 5. April 2024
IMLAUER Hotel Schloss Pichlarn/Steiermark

Diese Information ist vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.